

Bekanntmachung

16. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen 16. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 20. Dezember 2021 (Aktenzeichen: 112 - 59755.0 - 2273/2017) wie folgt genehmigt:

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 03.01.2022 bis 31.01.2022 aus.

Ludwigshafen, 30. Dezember 2021

16. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

16. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

Artikel I

Nr. 1

III. Pauschbetrag für Zeitaufwand

1. Entschädigung für Sitzungen

Den Organmitgliedern wird für jeden Kalendertag einer Sitzung für den regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 Euro geleistet.

Unter "Sitzung" ist nur die Sitzung eines Gremiums des Versicherungsträgers (Verwaltungsrat, Widerspruchsausschuss und sonstige Ausschüsse) zu verstehen. Andere Besprechungen, Verhandlungen und Gespräche sowie Tagungen und Seminare fallen nicht unter diesen Begriff.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt - dazu zählt auch die Pflegekasse der Betriebskrankenkasse -, wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

2. Entschädigung für die Vorsitzenden

Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 275 Euro.

3. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Anderen Organmitgliedern wird für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme dann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 Euro gewährt, wenn sie für ein Organ aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden; dies gilt nicht bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

Roland Brendel
Vorsitzender des Verwaltungsrates